



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 11  
Bayreuth, 24. Juni 2021

Seite 123

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Automobilzulieferer- und Technologiepark Hochfranken für das Haushaltsjahr 2021 .....	124
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land für das Haushaltsjahr 2021 .....	125

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger .....	126
Bekanntmachung Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung Aufforderung zur Angebotsabgabe.....	126

### Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2021 .....	128
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2021 .....	129

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Durchführung des KommZG; 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 27. November 2013 .....	130
---	-----

### Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	131
---	-----

### Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	132
----------------------------------	-----

<b>Buchanzeigen</b> .....	132
---------------------------	-----

<b>Nachrufe</b> .....	133
-----------------------	-----

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512 - 15 - 98

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Automobilzulieferer- und Technologiepark HochFranken für das Haushaltsjahr 2021

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Automobilzulieferer- und Technologiepark HochFranken hat in der Sitzung vom 1. Februar 2021 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 11. Mai 2021, Nr. 12 - 1512 - 15 - 98 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO (Landkreisordnung) i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Automobilzulieferer- und Technologiepark HochFranken, Klosterstraße 3, 95028 Hof, Zimmer Nr. 104, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 1. Juni 2021  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Automobilzulieferer- und Technologiepark HochFranken für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 20 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Automobilzulieferer- und Technologiepark HochFranken folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit	
dem Gesamtbetrag	
der Erträge von	713.545,00 €

dem Gesamtbetrag	
der Aufwendungen von	431.032,00 €
und dem Saldo	
(Jahresergebnis) von	282.513,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen von	703.816,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen von	304.543,00 €
und einem Saldo von	399.273,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen von	8.701.200,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen von	19.000.000,00 €
und einem Saldo von	- 10.298.800,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen von	399.273,00 €
und einem Saldo von	- 399.273,00 €
d) und dem Saldo	
des Finanzhaushalts von	- 10.298.800,00 €

#### § 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Jahr 2021 keine Kredite benötigt.

#### § 3

Die Umlage wird auf 488.400,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gem. Art. 20 Abs. 1 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

die Stadt Hof	244.200,00 €
den Landkreis Hof	219.780,00 €
die Gemeinde Gattendorf	24.420,00 €

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

#### § 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hof, 12. Mai 2021  
Zweckverband Automobilzulieferer-  
und Technologiepark HochFranken  
Eva D ö h l a  
Verbandsvorsitzende

Nr. 12 - 1512 - 15 - 95

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land für das Haushaltsjahr 2021

### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Museen im Coburger Land" hat in der Sitzung vom 14. April 2021 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und Art. 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 4. Mai 2021, Nr. 12 - 1512 - 15 - 95 - 4, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Museen im Coburger Land", im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zi.-Nr. 107, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 9. Juni 2021  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband "Museen im Coburger Land" folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und  
in den Ausgaben mit 901.300,00 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und  
in den Ausgaben mit 216.350,00 €  
ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Für die Finanzierung 2021 ist gem. der Beschlüsse zur Gründung ein nicht rückzahlbares Budget wie folgt für die einzelnen Museen festgelegt:

	Museum Neustadt b. Coburg	Museum Ahorn
Landkreis Coburg	198.000,00 €	200.000,00 €
Stadt Neustadt b. Coburg	60.000,00 €	
Gemeinde Ahorn		60.000,00 €
Förderverein Neustadt b. Coburg		8.000,00 €
Förderverein Ge- rätemuseum	8.000,00 €	
<b>Summe</b>	<b>266.000,00 €</b>	<b>268.000,00 €</b>

Als Zuschuss für die Geschäftsstelle wird eine Umlage wie folgt festgesetzt:

Landkreis Coburg	45.600,00 €	76 %
Stadt Neustadt b. Coburg	7.200,00 €	12 %
Gemeinde Ahorn	7.200,00 €	12 %
<b>Summe</b>	<b>60.000,00 €</b>	<b>100 %</b>

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Coburg, 31. Mai 2021  
Zweckverband Museen im Coburger Land  
Sebastian S t r a u b e l  
Landrat  
Zweckverbandsvorsitzender

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 2 - 15 - 41

### **Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfegerin/zum bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfeger**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken**

Folgender bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wurde zum **1. Mai 2021** bestellt:

- Johannes Brendel, Ganghoferstr. 7, 91257 Pegnitz, auf den Bezirk Bindlach

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden zum **1. Juni 2021** bestellt:

- Florian Götz, Prof.-Bauer-Str. 17, 96268 Neundorf, auf den Bezirk Mitwitz
- Dominik Bräcklein, Fischerei 32, 96120 Bischberg, auf den Bezirk Thurnau
- Markus Wilfert, Schwarzenbacher Str. 13, 95145 Oberkotzau, auf den Bezirk Schauenstein

Folgender bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird zum **1. August 2021** bestellt:

- Heiko Stauch, Hauptstr. 24, 96355 Tettau, auf den Bezirk Ludwigsstadt

Bayreuth, 9. Juni 2021  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsdirektorin

Nr. ROF - SG24 - 8344.1 - 1 - 5 - 2

### **Bekanntmachung Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung Aufforderung zur Angebotsabgabe**

#### **Öffentlicher Auftraggeber**

Regierung von Oberfranken

Kontakt: Regierung von Oberfranken, Herr Alexander Wagner, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Tel.: 0921/604-1575

E-Mail: [alexander.wagner@reg-ofr.bayern.de](mailto:alexander.wagner@reg-ofr.bayern.de)

#### **Auftragsgegenstand**

##### **Beschreibung des Auftrags**

Die Regierung von Oberfranken beabsichtigt, für die Jahre 2021 und 2022 mit dem Projekt "Kommunales Energiecoaching in Oberfranken" etwa zehn kreisangehörige Städte, Märkte oder Gemeinden in Oberfranken im Rahmen eines Energiecoachings beraten zu lassen. Die Auswahl der zu coachenden Kommunen erfolgt durch die Regierung von Oberfranken.

Eine Ausweitung des Projekts auf ca. 20 Kommunen ist vorbehaltlich der Zuweisung weiterer Haushaltsmittel möglich. Das Projektende verlängert sich in diesem Fall bis 31. März 2023.

Das Coaching für die Kommunen erfolgt teilweise vor Ort. Der Auftragnehmer muss in der Lage sein, die Coachingleistungen im gesamten Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken zu erbringen. Eine webbasierte Kommunikation mit den Kommunen ist bei eventuellen pandemiebedingten Einschränkungen in Absprache mit der Kommune und dem Auftraggeber möglich.

Die Bewerbung von Bietergemeinschaften ist zugelassen. Bietergemeinschaften haben einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Mitglieder der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch haftet.

Die Vergabe von Unteraufträgen ist gemeindespezifisch und nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Der Dienstleistungsvertrag wird zwischen der Regierung und dem Energiecoach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung von Oberfranken.

##### **Allgemeines**

Das Energiecoaching ist eine neutrale und kostenlose Beratung insbesondere für kleinere und mittlere Kommunen zu den Themen Energieeinsparung, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien. Es soll eine grundlegende Variante des Energiecoachings angeboten werden in Form einer Initialberatung ("Energiecoaching\_Basis"), die den Kommunen eine erste Standortbestimmung und ihre grundlegenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Energiewende aufzeigt. Darüber hinaus soll als weiterführende Variante ein intensivierte Coaching in Form einer schwerpunktbezogenen Beratung zur Umsetzung konkreter Maßnahmen ("Energiecoaching\_Plus") angeboten werden.

Insgesamt stehen jeder Projektkommune grundsätzlich zehn Beratungstage zur Verfügung. Für das intensivierte Coaching werden Kommunen favorisiert, die bereits am Energiecoaching teilgenommen haben oder ein vergleichbares Engagement aufweisen kön-

nen. Sollte eine Kommune aufgrund ihrer Voraussetzungen zunächst ein "Energiecoaching\_Basis" absolvieren, hier sind grundsätzlich fünf Beratungstage zu veranschlagen, kann diese das weiterführende intensivierte Coaching "Energiecoaching\_Plus" im Umfang des verbleibenden Beratungskontingents in Anspruch nehmen.

### **Inhalte/Schwerpunkte**

Für die Initialberatung (Energiecoaching\_Basis) werden vom Energiecoach folgende Leistungen erwartet:

- Kontaktaufnahme/Vorbesprechung mit der zu beratenden Kommune,
- Erfassung der bisherigen Tätigkeiten der Kommune zur Umsetzung der Energiewende und Erstellung einer Energiebilanz,
- Begehungen/Energiechecks/Empfehlungen zur energetischen Optimierung/Sanierung ausgewählter kommunaler Liegenschaften,
- Unterstützung beim Aufbau bzw. der Pflege des kommunalen Energiemanagements,
- Aufzeigen von Potenzialen und Empfehlung von konkreten Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien,
- Aufzeigen von Anforderungen und Zielen eines Energienutzungsplans oder anderer Konzepte,
- Beratung zu Förderprogrammen und Aufzeigen konkreter, maßnahmenbezogener Fördermöglichkeiten,
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und Einbindung der relevanten Akteure bei Bedarf bzw. auf Wunsch der Kommune,
- Präsentation der zentralen Ergebnisse des Coachings und Abstimmung mit der Kommune über das anschließende intensivierte Coaching (u.a. Festlegung von Maßnahmenschwerpunkten),
- Erstellen einer Abschlussdokumentation für jede Kommune

Für die Initialberatung sind grundsätzlich fünf Tage pro Kommune zu veranschlagen. Für diese grundlegende Variante des Energiecoachings ist dem Angebot zwingend ein Konzept beizufügen, wie, mit welchen Inhalten und in welcher zeitlichen Abfolge die Erbringung der Leistungen vorgesehen ist.

Für folgende Maßnahmen kann das intensivierte Coaching (Energiecoaching\_Plus) in Anspruch genommen werden:

- Maßnahmen zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Energie bzw. zur Umsetzung der Energiewende vor Ort
- Beratung bei der energetischen Sanierung und Optimierung der Energieverbräuche kommunaler Liegenschaften,

- Unterstützung bei der Einführung oder Fortführung eines kommunalen Energiemanagements (KEM), Schulung von Gebäudeverantwortlichen (Nutzer, Hausmeister),
- Unterstützung bei Förderbeantragungen, Ausschreibungen und Vergaben zur Umsetzung der Energiewende vor Ort,
- Objekt- bzw. maßnahmenbezogene Wirtschaftlichkeits- bzw. Machbarkeitsstudien,
- Unterstützung bei Maßnahmen im Bereich der energieeffizienten und klimafreundlichen Mobilität.

Für das intensivierte Coaching werden vom Energiecoach folgende Leistungen erwartet:

- Kontaktaufnahme/Vorbesprechung mit der zu beratenden Kommune,
- Ermitteln des spezifischen Bedarfs der Kommune und Abstimmung mit der Kommune über den weiteren Verlauf des Coachings,
- Projektumsetzung bzw. Unterstützung bei weiterführenden Maßnahmen in enger Abstimmung mit der Kommune,
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und Einbindung der relevanten Akteure bei Bedarf bzw. auf Wunsch der Kommune,
- Präsentation der zentralen Ergebnisse des Coachings,
- Erstellen einer Abschlussdokumentation für jede Kommune.

Das Projekt startet am 1. September 2021. Auf Nachfrage sind der Regierung von Oberfranken Zwischenberichte über den aktuellen Projektstand vorzulegen. Die o. g. Leistungen sind bis zum 31. Dezember 2022 zu erbringen. Darüber hinaus wird die Mitarbeit an der Evaluation des Projekts erwartet. Diese wird voraussichtlich erst nach dem 31. Dezember 2022 erfolgen.

Teilnehmen können Einzelpersonen, Unternehmen und Bietergemeinschaften. Das Angebot muss sich auf eine Tagespauschale (acht Stunden) beziehen, in welcher Fahrtkosten und sämtliche weiteren Nebenkosten inkludiert sind. Hierzu ist das Angebotsformblatt zwingend zu verwenden, welches unter den oben genannten Kontaktdaten angefordert werden kann.

Die Anzahl der teilnehmenden Kommunen und der jeweilige Beratungsbedarf werden noch ermittelt. Nach derzeitigem Stand ist von etwa 100 Beratungstagen auszugehen.

### **Teilnahmebedingungen/einzureichende Unterlagen**

#### **Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers**

- Erklärung, dass der Bieter sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorge-

sehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet,

- Erklärung, dass der Bieter seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bieters in den letzten fünf Jahren nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bieters in den letzten fünf Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung,
- Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen,

#### **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

- Erklärung über den Umsatz im Bereich Energieberatung und Energiekonzeptionierung in den letzten drei Geschäftsjahren.

#### **Fachliche, personelle und technische Leistungsfähigkeit**

- Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils,
- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bieters bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters,
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen, mit Angabe der beruflichen Qualifikation bzw. der beruflichen Vita der entsprechenden Per-

sonen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe,

- Erklärung über die zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen, insbesondere Infrastruktur, Geräteausstattung und Lizenzen.

Aus dem Zeitraum 2017 bis 2021 sind unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen und deren Umsetzung insbesondere in Kommunen in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und schwerpunktmäßig Energie (Energieeinsparung, Steigerung der Energieeffizienz und Ausbau der erneuerbaren Energien) mit Nennung des jeweiligen Auftraggebers/Ansprechpartners.

#### **Zusätzliche Unterlagen**

- Konzept für das Energiecoaching\_Basis (Initialberatung)
- Ausgefülltes und unterschriebenes Angebotsblatt

#### **Wertungskriterien**

Wirtschaftlichstes Angebot entsprechend Preis (30 %), Fachkunde (30 %), nachgewiesene Referenzen (30 %) sowie das vorgelegte Konzept für die Initialberatung (10 %).

#### **Schlusstermin und Form für den Eingang der Angebote**

Angebote mit allen Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift **"Nicht öffnen! Angebot Energiecoach"** bis 23. Juli 2021, 24:00 Uhr, der Regierung von Oberfranken, Herrn Alexander Wagner, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, zuzuleiten. Eine Rückgabe der vorgelegten Unterlagen erfolgt nicht.

Bayreuth, 24. Juni 2021  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsleiterin

## **Schulen**

Nr. 44 - 1444.02

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2021**

#### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof hat am 4. Dezember 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Gebäude des Landratsamtes Hof, Zi.Nr. 236, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 8. Juni 2021  
Regierung von Oberfranken  
K u e n  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Berufsschule und Bildung  
in Stadt und Landkreis Hof  
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO, Art. 57 ff. LKrO und §§ 17, 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.550.700,00 €
--------------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	317.000,00 €
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach §§ 18 Abs. 1 und 19 der Verbandssatzung von den Verbandmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf wird wie folgt festgesetzt:

- |                                |                |
|--------------------------------|----------------|
| a) für den Verwaltungshaushalt | 1.628.600,00 € |
| b) für den Vermögenshaushalt   | 100.000,00 €   |

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung im Verhältnis der Zahl der Schüler wie folgt festgesetzt:

- |                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| a) <u>Verwaltungshaushalt:</u> |              |
| aa) Stadt Hof (38,94 %)        | 634.176,84 € |
| bb) Landkreis Hof (61,06 %)    | 994.423,16 € |
| b) <u>Vermögenshaushalt:</u>   |              |
| aa) Stadt Hof (38,94 %)        | 38.940,00 €  |
| bb) Landkreis Hof (61,06 %)    | 61.060,00 €  |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgelegt.

§ 6

Der Stellenplan für die Beamten und Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-K) ist Bestandteil des Haushaltsplans.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Hof, 31. Mai 2021  
Zweckverband Berufsschule und Bildung  
in Stadt und Landkreis Hof  
Eva D ö h l a  
Verbandsvorsitzende

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Berufsschulen  
Stadt und Landkreis Bamberg  
für das Haushaltsjahr 2021**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg hat am 15. April 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 25. Mai 2021  
Regierung von Oberfranken  
K u e n  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Berufsschulen  
Stadt und Landkreis Bamberg  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung in derzeit gültiger Fassung, erlässt der Zweckverband Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im <u>Ergebnishaushalt</u> mit dem Gesamtbetrag der Erträge von | 6.877.795,00 € |
|--|----------------|

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.597.984,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<b>- 720.189,00 €</b>
2. im <u>Finanzhaushalt</u>	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.557.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.955.000,00 €
und einem Saldo von	- 397.100,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.370.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.091.700,00 €
und einem Saldo von	278.800,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
d) und einem Saldo des Finanzhaushaltes von	
	<b>- 118.300,00 €</b>

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind keine vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

1.1 für laufende Verwaltungstätigkeit	3.400.000,00 €
---------------------------------------	----------------

1.2 aus Investitionstätigkeit	
1.2.1 nach § 17 Abs. 2 Verbandssatzung	200.000,00 €
1.2.2 nach § 17 Abs. 3 Verbandssatzung	0,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen.

2. Die Verbandsumlage nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:

2.1 laufende Verwaltungstätigkeit:

- Stadt Bamberg	45,51 %	1.547.340,00 €
- Landkreis Bamberg	54,49 %	1.852.660,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs

2.2 Investitionstätigkeit:

- Stadt Bamberg	45,51 %	91.020,00 €
- Landkreis Bamberg	54,49 %	108.980,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs

Es werden keine Umlagen nach § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Zweckverbandes wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Bamberg, 18. Mai 2021  
Zweckverband Berufsschulen  
Stadt und Landkreis Bamberg  
Andreas Starke  
Oberbürgermeister  
Vorsitzender

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.2 - 2533.02 (1)

### Durchführung des KommZG; 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 27. November 2013

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 2021 die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Diese wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 20. Mai 2021  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Bührle  
Abteilungsdirektor

### 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Vom 14. Mai 2021

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes -BayAGTierNebG- (BayRS 7831-4-U) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern folgende Änderungssatzung:

#### § 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 27. November 2013 (OFRABI. Nr. 2/2014) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen
2. § 10 Nr. 10. wird wie folgt geändert:

"10. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, soweit die Wertgrenze 100.000,00 € netto übersteigt,"

3. § 13 Nr. 2. wird wie folgt geändert:

"2. den Abschluss von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen bei einer Wertgrenze über 100.000,00 € netto."

4. § 16 Abs. 5 Buchst. b) - c) werden wie folgt geändert:

"b) der Abschluss von anderen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werkliefer-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 € netto. Bestellungen über 10.000,00 € netto sind aufzulisten und dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung als Tischvorlage zuzuleiten.

c) die Vornahme sonstiger privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 20.000,00 € netto,"

#### § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bamberg, 14. Mai 2021  
Zweckverband Tierkörperbeseitigung  
Nordbayern  
Johann K a l b  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

## Bezirksangelegenheiten

BA 0113 - 13/18 - 23

### Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

Die 13. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Mittwoch, 30. Juni 2021, um 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 4. Juni 2021  
Bezirk Oberfranken  
Henry S c h r a m m , MdL a.D.  
Bezirkstagspräsident

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Bauen

Pressemitteilung vom 8. Juni 2021

*750.000 € staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Weilersbach für den Ausbau der Weißenbacher Straße*

Die Gemeinde Weilersbach führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Weißenbacher Straße mit Gehwegen ab der Einmündung in die Kreisstraße FO 11 bis zur Einmündung in den Reifenberger Weg auf einer Länge von insgesamt rund 520 m aus.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,66 Mio. €, von denen rund 1,06 Mio. € zuwendungsfähig sind. Der nun von der Regierung von Oberfranken bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 750.000 € bedeutet einen Fördersatz von 70,8 % und berücksichtigt unter anderem die Bedeutung des Vorhabens und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigt aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen.

Mit der geplanten Maßnahme wird die Weißenbacher Straße ordnungsgemäß und anspruchsgerecht für alle Verkehrsteilnehmer ausgebaut. Gleichzeitig werden umfangreiche Leitungsarbeiten im Untergrund durchgeführt.

Die vorbereitenden Bauarbeiten laufen bereits. Die Maßnahme soll im Herbst 2022 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 14. Juni 2021

*320.000 € staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Großheirath für den Ausbau der Schulstraße*

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Gemeinde Großheirath und hat dazu für den Ausbau der Schulstraße nun eine Förderung von 320.000 € bewilligt.

Die Gemeinde Großheirath führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dazu wird die Schulstraße auf einer Länge von rund 300 m mit einer Fahrbahnbreite von 6,10 m, Gehwegen sowie Querungsstellen für Fußgänger verkehrssicher und anspruchsgerecht ausgebaut. Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m entspricht nicht mehr den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt weist aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 910.000 €, von denen rund 580.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 320.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 55,2 % aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im April begonnen und sollen noch heuer abgeschlossen werden.

## Buchanzeigen

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 69. Ergänzungslieferung, 198,00 €, Onlineausgabe: 66,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Kommunale Haftung und Entschädigung**, 97. Ergänzungslieferung, 176,01 €, Onlineausgabe: 58,67 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände**, 68. Ergänzungslieferung, 231,87 €, Onlineausgabe: 77,29 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 192. Ergänzungslieferung, 138,24 €, Onlineausgabe: 46,08 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Kommunalrecht in Bayern**, 145. Ergänzungslieferung, 187,11 €, Onlineausgabe: 62,37 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 117. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 115. Ergänzungslieferung, 186,16 €, Onlineausgabe: 62,06 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 124. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hailbronner: **Ausländerrecht**, 119. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 171. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 52. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 140. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 62. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 79. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Böttcher/Ehmann: **Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**, 65. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 98. Auflage, medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

## Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

### Herrn Edwin Trebes

#### Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

Edwin Trebes setzte sich in seiner 19-jährigen Amtszeit als Erster Bürgermeister maßgeblich für die Weiterentwicklung der Gemeinde Steinbach am Wald und darüber hinaus für das Gemeinwohl in der gesamten Region Oberfranken ein. Mit seinem unermüdlichen Engagement, seiner Antriebskraft und seinen hervorragenden Leistungen hat er sich um den Bezirk verdient gemacht.

Der Bezirk Oberfranken wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, Mai 2021  
Bezirk Oberfranken  
Henry Schramm, MdL a.D.  
Bezirkstagspräsident

## Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

### Herrn Max Haas

#### Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

Oberfranken verliert mit Max Haas eine herausragende Persönlichkeit, die sich in vielfältiger Weise für unsere Region und insbesondere für die Schwächeren in der Gesellschaft eingesetzt hat. Sein außergewöhnliches Engagement auf sozialer und politischer Ebene in seiner Gemeinde Speichersdorf sowie seine hilfsbereite und bescheidene Art werden unvergessen bleiben.

Der Bezirk Oberfranken wird Herrn Max Haas stets in Dankbarkeit ein ehrendes Andenken bewahren.

Bayreuth, Juni 2021  
Bezirk Oberfranken  
Henry Schramm, MdL a.D.  
Bezirkstagspräsident

---

#### Impressum

##### Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

##### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.